

Stephan Haering OSB

## „Wege suchen im Gespräch“

Kirchenrechtliche Überlegungen zur synodalen Mitverantwortung der Gläubigen

„Angesichts eines großen Gestaltwandels der Kirche, wie wir ihn alle erleben, der mit den großen Umbrüchen der Kirchengeschichte im 5., 11. und 16. Jahrhundert verglichen werden kann, liegt das Heil sicher nicht in einer stärkeren Zentralisierung auf Rom und einer Betonung des Lehramtes, wofür es deutliche Indizien gibt. Auch nicht in einer (soziologisch verstandenen) Demokratisierung der Kirche, wie sie lauthals von verschiedenen Gruppen gefordert wird.“ Mit diesen Worten hat *Rudolf Weigand* (1929–1998) erst vor kurzem in seinem Beitrag zur Festschrift „Zeugnis und Dialog“ für Klaus Wittstadt zwei Extrempositionen in der Auseinandersetzung um den Weg der Kirche in die Zukunft abgelehnt. Stattdessen hat Weigand seinerseits ein geordnetes dialogisches Zusammenwirken verschiedener Bezeugungsinstanzen der kirchlichen *Communio* als geeignete, dem Wesen der Kirche angemessene Form der Entscheidungsfindung postuliert.

In der Diözese Würzburg hat in den vergangenen Jahren ein Prozeß der Wegfindung stattgefunden, in den viele Gläubige, Gruppen und Gremien auf den verschiedenen teilkirchlichen Ebenen eingebunden waren. Dieser Pastorale Dialog stand unter dem Motto „Wir sind Kirche – Wege suchen im Gespräch“; er leiht diesem Beitrag seinen Titel.

„Kirchenrechtliche Überlegungen zur synodalen Mitverantwortung der Gläubigen“ sollen hier angestellt werden. Das wird in mehreren Schritten geschehen. Zunächst sollen in Kürze die theologischen Grundlagen der Mitverantwortung der Gläubigen in der Kirche ausgeleuchtet werden. Darauf folgt eine Vorstellung der verschiedenen Verfahrensformen, die das kanonische Recht heute für die mehr oder minder verdichtete Wahrnehmung von Mitverantwortung bietet. In einem weiteren Schritt wird die Vielfalt kirchlicher Institutionen der Mitverantwortung dargelegt. Danach wird besonders auf neuere Entwicklungen einzugehen sein. Abschließende Thesen versuchen, das Gesagte zusammenzufassen und Ausblicke zu eröffnen.

Um von vornherein Mißverständnisse zu vermeiden, sei vorausgeschickt, daß diesen Ausführungen ein weit gefaßter Begriff von synodaler Mitverantwortung zugrunde liegt, also nicht nur synodale Einrichtungen im engeren Sinn, sondern vielfältige Formen rechtlich geordneten Zusammenwirkens von Gläubigen in den Blick genommen werden.



## Theologische Aspekte zur Mitverantwortung

Das Zweite Vatikanische Konzil, insbesondere die Dogmatische Konstitution über die Kirche „*Lumen gentium*“, hat die Kirche in verschiedenen theologischen Bildbegriffen beschrieben, die im Zeugnis der Schrift wurzeln: Kirche als Volk Gottes, als Leib Christi und als Tempel des Heiligen Geistes. Der Volk-Gottes-Gedanke wird vom Konzil bevorzugt verwendet. In ihm kommen die Aspekte der Erwählung, der Gemeinschaft und der konkreten geschichtlichen Existenz zum Ausdruck. Die Kirche ist, gleich Israel und in gewisser Weise noch mehr als Israel, weil nun jeder Bezug zu einem natürlichen Volksbegriff fehlt, Gottes erwähltes Volk und existiert nur aufgrund der Erwählung Gottes. Als Gottes Volk ist die Kirche notwendig auch Gemeinschaft, nicht nur Gemeinschaft der einzelnen mit dem erwählenden Gott, sondern auch Gemeinschaft der Glieder dieses Volkes untereinander. Diese Gemeinschaft des Volkes Gottes ist ein historisches Phänomen, das seinen konkreten Ausgangspunkt in der Person Jesu Christi besitzt, der, wie es das Glaubensbekenntnis um der Historizität der Gestalt willen ausdrückt, unter Pontius Pilatus gekreuzigt worden ist. Vom ersten Kommen des Herrn bis zu seiner Wiederkunft zieht die Kirche als wanderndes Gottesvolk durch die Zeiten und hat ihr unsichtbares Haupt unter konkreten räumlichen und zeitlichen Gegebenheiten sichtbar zu machen.

Das kirchliche Gesetzbuch, der Codex Iuris Canonici (CIC), greift die konziliare Rede vom Volk Gottes auf, indem er sein Buch II, das von der Kirchenverfassung handelt, mit der Überschrift „*De populo Dei*“ – „Volk Gottes“ versieht. Ausdrücklich werden die Gläubigen in c. 204 § 1 CIC als das Volk Gottes bezeichnet:

„Gläubige sind jene, die durch die Taufe Christus eingegliedert, zum Volk Gottes gemacht und dadurch auf ihre Weise des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaft geworden sind; sie sind gemäß ihrer je eigenen Stellung zur Ausübung der Sendung berufen, die Gott der Kirche zur Erfüllung in der Welt anvertraut hat.“

Der Volk-Gottes-Begriff des Zweiten Vatikanums ist, wenn man seinen theologischen Charakter vernachlässigt, leicht der Gefahr der Mißdeutung ausgesetzt. Volk, auch Gottes Volk, so könnte man vorschnell sagen, ist eine soziologische Größe, die nach Grundsätzen sozialer Zweckmäßigkeit und Angemessenheit zu organisieren sei, etwa in Formen moderner demokratischer Gemeinwesen, da sich die Demokratie als relativ beste Verfassungsform erwiesen habe. Solches Denken trägt aber an den konziliaren Begriff etwas heran, was er nicht enthält. Der Volk-Gottes-Gedanke des Konzils gibt unter rechtlich-strukturellem Aspekt nur so viel her, daß die einzelnen Glieder dieses Volkes in wahrer Gleichheit zueinander stehen. Das kirchliche Gesetzbuch macht sich diesen Gedanken zu eigen, wenn es in c. 208 CIC die wahre Gleichheit aller Gläubigen hinsichtlich ihrer Würde und Tätigkeit feststellt, die sie aufgrund ihrer Wiedergeburt in Christus



besitzen. Kraft dieser wahren Gleichheit wirken alle Gläubigen je nach ihrer Stellung und Aufgabe mit am Aufbau der Kirche, des Leibes Christi.

Die entscheidende Feststellung der Gleichheit der Gläubigen durch das Konzil bedeutet keine Ablehnung der hierarchischen Struktur der Kirche mit dem Petrusamt und dem Bischofsamt als den Grundämtern der in und aus Teilkirchen bestehenden, einen katholischen Kirche. Vielmehr hat dieses Ökumenische Konzil die hierarchische Verfaßtheit der Kirche deutlich betont. Die sichtbare Kirche steht, wie „Lumen gentium“ darlegt, unter der Leitung von Papst und Bischöfen. Dies bedeutet aber keine Außerkraftsetzung des Prinzips der Gleichheit aller Gläubigen hinsichtlich Würde und Tätigkeit, sondern ist durchaus damit vereinbar. Denn die Form der Mitwirkung aller Gläubigen am Aufbau des Leibes Christi ist abhängig von deren Aufgabe und Stellung. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß jene, die in der Kirche eine besondere Aufgabe oder Stellung einnehmen, sich diese nicht selbst anmaßen, sondern daß ihnen ihr Amt verliehen ist, letztlich durch Christus selbst, vermittelt durch sakramentale Ordination oder, wenn ihr Amt nicht durch das Weihesakrament konstituiert ist, durch Beauftragung seitens ordinierter Amtsträger.

Ein Blick in die Sakramententheologie macht auch deutlich, daß durch die sakramentale Ordination einzelner Gläubiger zum kirchlichen Amt die grundlegende Gleichheit mit den übrigen Gläubigen nicht aufgehoben wird. Sie ist vielmehr Voraussetzung für das Amt, wie die Taufe Voraussetzung für die Weihe ist und nur einem Getauften das Weihesakrament gültig gespendet werden kann.

So kann man im Hinblick auf das Thema dieser Ausführungen zusammenfassend feststellen, daß jegliche Verantwortung in der Kirche letztlich Mitverantwortung ist, weil jeder in der Kirche, auch jeder Amtsträger, ja auch der Papst, nicht für sich allein den übrigen Gläubigen gegenübersteht, sondern der Gemeinschaft angehört und diese Gemeinschaft zu wahren hat, deren übrige Glieder ebenfalls Verantwortung für das Wohl und den Aufbau der Kirche tragen. Am trefflichsten kommt solche gemeinschaftliche Verantwortung für die Kirche in den verschiedenen Spielarten synodalen Handelns im Volk Gottes zum Ausdruck.

### Rechtsformen der Mitverantwortung

Im Recht der Kirche haben sich im Lauf der Geschichte verschiedene formale Ausübungsweisen der Mitverantwortung von Gliedern der Kirche herausgebildet. Sie sind sowohl im CIC als auch in anderen kirchlichen Rechtsquellen wie päpstlichen Erlassen, teilkirchlichen Gesetzen und Ordnungen oder in eigenverantwortlich von kirchlichen Teilgemeinschaften erstellten Statuten aufzufinden. Es handelt sich um die kollegiale Beschlußfassung von Gremien, um ausdrücklich



festgelegte Beispruchsrechte insbesondere von Gremien und Personengruppen sowohl in Form eines Konsensrechtes als auch in Form eines Anhörungsrechtes, sowie um die Einrichtung von Ratsgremien, die einen allgemeinen Auftrag zur Unterstützung eines Amtsträgers besitzen. Im weitesten Sinn können unter das Stichwort „synodale Mitverantwortung“ auch Stellungnahmen oder ungefragt erteilte Ratschläge von selbst organisierten Gruppen Gläubiger subsumiert werden, wenn diese bei ihrer Tätigkeit Verantwortlichkeit und Sorge um das Ganze nicht vermissen lassen.

1. *Kollegiale Beschlußfassung.* Kollegiale Entscheidungsfindung durch Gläubige gibt es auf allen Ebenen der Kirchenverfassung. Sie besteht in der Stimmabgabe prinzipiell gleichberechtigter Mitglieder eines Gremiums, zumeist nach vorausgegangener Erörterung des Gegenstandes, über den zu entscheiden ist. Kollegial wird eine Entscheidung gefällt beim Ökumenischen Konzil, wobei hier dem Papst als Haupt des Bischofskollegiums eine Sonderrolle zukommt, bei der Wahl des Papstes durch die aktiv wahlberechtigten Kardinäle, bei Beschlüssen der Bischofskonferenz, bei Abstimmungen eines Domkapitels oder des Generalkapitels einer Ordensgemeinschaft oder bei der Wahl der Pfarrgemeinderatsmitglieder durch die Gläubigen einer Pfarrei. Die Liste von Beispielen kollegialer Beschlußfassung ließe sich fortsetzen. Ihnen allen ist gemeinsam, daß Gläubige gemeinschaftlich eine Entscheidung treffen, die den weiteren Weg der Kirche, und sei es nur in einer kleinen Teilgemeinschaft, mitprägen wird. Alle Beteiligten nehmen hier Mitverantwortung wahr, und sie werden es am besten tun, wenn sie nicht Partikularinteressen durch Absprachen oder taktische Finessen durchzusetzen versuchen, sondern nach vorausgehender Erörterung im Dialog zu einer möglichst einmütigen Entscheidung gelangen. Das Recht versucht, solche Prozesse zu fördern, indem für bestimmte wichtige Beschlüsse ein besonders hohes Zustimmungsquorum verlangt wird, etwa die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit bei der Wahl des Papstes.

2. *Beispruchsrechte.* Mit dem Institut der sogenannten Beispruchsrechte stellt die kanonische Ordnung ein Instrument bereit, das die Beteiligung von Gläubigen an bestimmten, konkret benannten Maßnahmen eines kirchlichen Oberen sicherstellen soll. Die Rechtsordnung kennt zwei Arten von Beispruchsrechten, nämlich das Zustimmungs- und das Anhörungsrecht. Sie bedeuten, daß der Obere, bevor er bestimmte Akte rechtsgültig setzen kann, den Konsens zumeist bestimmter Gremien, aber auch von Einzelpersonen einholen oder dieselben wenigstens zu dem beabsichtigten Akt anhören muß. Der Obere wird durch die Einholung der Zustimmung bzw. die Durchführung der Anhörung nicht verpflichtet, den betreffenden Akt zu setzen, sondern bleibt frei in seiner Entscheidung. Im CIC sind 54 Beispruchsrechte statuiert, nämlich 26 Zustimmungsrechte und 28 Rechte auf Gehör, im Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium, dem Gesetzbuch für die orientalischen katholischen Kirchen, übrigens mehr als das



Doppelte. Auf diese kodikarischen Kataloge von Beispruchsrechten kann hier nicht im einzelnen eingegangen werden. Vielfach ist der Diözesanbischof an Beispruchsrechte diözesaner Ratsgremien gebunden, nicht zuletzt in Fragen der Vermögensverwaltung; ähnliches gilt für Ordensobere.

Summarisch kann jedenfalls festgehalten werden, daß es bei der Wahrnehmung von Beispruchsrechten insbesondere durch fest eingerichtete Ratsorgane um einen Vorgang synodaler Mitverantwortung ungleicher Partner in einer bestimmten Sache geht, nämlich des für die Handlung zuständigen Oberen und der beispruchsberechtigten Ratsorgane. Sie stehen sich zwar im Verfahren gegenüber, tragen aber, wenn auch in je eigener Weise, Verantwortung für dieselbe Sache. Deshalb ist auch anläßlich der Einholung des Konsenses bzw. der Anhörung dem Dialog über die anstehende Frage in aller Regel große Bedeutung beizumessen. Der Obere muß der Rolle der Beispruchsberechtigten Gewicht geben. Der Gesetzgeber legt ihm in c. 127 CIC nahe, nicht grundlos von der übereinstimmenden Stellungnahme der Anhörungsberechtigten abzuweichen. Umgekehrt dürfen sich die Beispruchsberechtigten nicht mit Hinweis auf die Letztverantwortung des Oberen ihrer Aufgabe entziehen, sondern sind verpflichtet, ihre Meinung aufrichtig vorzutragen. Im Institut der Beispruchsrechte liegt also, besonders wenn Ratsorgane betroffen sind, ein differenziert ausgestaltetes, rechtliches Instrument synodaler Mitverantwortung vor.

3. *Ratsorgane im allgemeinen.* Kirchlichen Amtsträgern sind Ratsorgane zugeordnet, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unterstützen. Dem Pfarrer stellt der CIC einen Vermögensverwaltungsrat und einen Pastoralrat zur Seite, der Ordensobere muß mit seinem Beirat auskommen, der Diözesanbischof hat beispielsweise seinen Priesterrat, und der Papst kann sich des Rates des Kardinalskollegiums oder der Bischofssynode bedienen. Läßt man den Papst beiseite, der als oberster Gesetzgeber eine Sonderstellung einnimmt, so sind die kirchlichen Amtsträger auf die ihnen beigeordneten Organe gesetzlich verwiesen und dürfen diese in Angelegenheiten, für die sie Zuständigkeit besitzen, nicht übergehen. Wenn das Gesetzbuch beispielsweise dem Priesterrat den anspruchsvollen Titel Senat des Bischofs verleiht, der diesen bei der Leitung der Diözese unterstützt und das Wohl der Gläubigen nach besten Kräften fördert (c. 495 § 1 CIC), dann darf der Bischof ein solches Organ nicht nur mit Nebensächlichkeiten befassen, sondern muß dort die gewichtigen Fragen des Bistums erörtern.

Diese Ratsorgane sind bevorzugte Orte der synodalen Mitverantwortung der Gläubigen. Thematisch sind sie nicht beschränkt auf konkret benannte Handlungen, wie es im Fall von Beispruchsrechten gegeben ist und aus Gründen der Rechtssicherheit gegeben sein muß. Der Dialog muß sich nicht auf von oben vorgelegte Punkte beschränken, sondern wird auch von Eingaben und Vorschlägen der Mitglieder bestimmt. Das stellt gleichzeitig hohe Ansprüche an alle Beteiligten, denn solche Gremien dürfen nicht als Plattform zur Durchsetzung von Son-



derinteressen gesehen werden, sondern als Orte, wo es um das Wohl des Ganzen geht.

4. *Frei erteilter Rat.* Zu den Rechtsformen von Mitverantwortung in der Kirche, wenngleich kaum oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zu den Formen synodaler Mitverantwortung, wird man die oft zitierte Möglichkeit der freien Meinungsäußerung gemäß c. 212 CIC rechnen müssen. Diese Norm stellt in ihrem § 2 fest: „Den Gläubigen ist es unbenommen, ihre Anliegen, besonders die geistlichen, und ihre Wünsche den Hirten der Kirche zu eröffnen.“ Während dieser Rechtsatz offensichtlich vor allem seelsorgliche Bedürfnisse im Auge hat, hebt § 3 desselben Kanons auf die Mitverantwortung für das Wohl der Kirche im allgemeinen ab: „Entsprechend ihrem Wissen, ihrer Zuständigkeit und ihrer hervorragenden Stellung haben sie (die Gläubigen) das Recht und bisweilen sogar die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, den geistlichen Hirten mitzuteilen und sie unter Wahrung der Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten und der Ehrfurcht gegenüber den Hirten und unter Beachtung des allgemeinen Nutzens und der Würde der Personen den übrigen Gläubigen kundzutun.“

Auf c. 212 § 3 CIC haben sich wiederholt Gläubige berufen, die als einzelne oder in Gruppen ungefragt ihre Ratschläge erteilt und Stellungnahmen zum künftigen Weg der Kirche abgegeben haben. Zu denken ist etwa an die Initiatoren des sogenannten Kirchenvolksbegehrens. Auch wenn die Gläubigen in der Kirche ein freies Vereinigungsrecht besitzen und es ihnen unbenommen ist, das genannte kirchliche Grundrecht der Meinungsäußerung auch gemeinsam wahrzunehmen, wird man, wenn dies in angemessener Weise geschieht, zwar von einer Aktualisierung der Mitverantwortung, noch nicht aber von einer Form synodaler Mitverantwortung sprechen können, solange solche Initiativen nicht in einen geordneten Dialog mit den übrigen Gläubigen, insbesondere den Amtsträgern, münden. Sie können aber zum Ausgangspunkt für Prozesse synodaler Mitverantwortung werden, wie ein Blick nach Österreich zeigt. Der in der Kirche unseres Nachbarlandes aufgenommene „Dialog für Österreich“, ein im weiten Sinn des Wortes synodaler Vorgang, wurzelt zweifellos auch in den Anregungen, die vom sogenannten Kirchenvolksbegehren ausgegangen sind.

## Synodale Institutionen im geltenden Recht

Damit könnte schon das Stichwort zur Behandlung neuer Formen synodaler Mitverantwortung gegeben sein. Doch zunächst sollen stichwortartig die im geltenden Recht eingerichteten synodalen Institutionen genannt werden. Der Nichtfachmann ist vielleicht überrascht angesichts deren Zahl und Vielfalt.

1. *Synoden im engeren Sinn.* Unter Synoden im engeren Sinn sind jene vornehmlich aus Bischöfen bestehenden Gremien zu verstehen, die in kollegialer



Weise Beschlüsse fassen und unter anderem Gesetzgebungskompetenz für ihren Bereich besitzen. Sie sind, von Ausnahmen abgesehen, keine ständigen Einrichtungen, sondern werden nach Bedarf einberufen. Dazu zählen das Ökumenische Konzil, die Synoden der orientalischen Kirchen sowie die Partikularkonzilien des lateinischen Rechtskreises, nämlich Plenarkonzil und Provinzialkonzil. Auch die lateinische Bischofskonferenz und die Ständige Synode („Synodos permanens“) in der orientalischen Patriarchalkurie kann man hier nennen; sie unterscheiden sich vom klassischen Synodentyp jedoch dadurch, daß sie ständige Einrichtungen sind. In gewisser Weise kann man auch die Versammlung der papstwahlberechtigten Kardinäle zu den Synoden zählen, wenngleich diesem Gremium nur eine einzige Aufgabe zukommt.

2. *Konsiliare Gremien.* Von den Synoden im engeren Sinn sind die verschiedenen konsiliaren Gremien zu unterscheiden. Es handelt sich um Einrichtungen, die einem bestimmten kirchlichen Amtsträger zugeordnet sind und diesen in der Wahrnehmung seines Amtes beraten und unterstützen, gegebenenfalls auch bestimmte Beispruchsrechte besitzen. Solche Institutionen finden sich auf den verschiedenen Ebenen der Kirchenverfassung. Der Papst wird beraten durch die Bischofssynode und das Kardinalskollegium, der Metropolit durch seine Suffraganbischöfe, der Diözesanbischof durch den Priesterrat, das Konsultorenkollegium, den Diözesanvermögensverwaltungsrat, den diözesanen Pastoralrat und die Diözesansynode, der Pfarrer durch den pfarrlichen Vermögensverwaltungsrat und durch den pfarrlichen Pastoralrat. Das sind die Institutionen, die der CIC vorsieht. Aufgrund regionaler Traditionen oder staatskirchenrechtlicher Einflüsse kommen in manchen Ländern, so auch in der Bundesrepublik Deutschland, weitere Gremien hinzu oder treten auch an die Stelle der kodikarischen Institutionen, etwa der deutsche Pfarrgemeinderat, dessen verfassungsrechtliche Problematik *Karl-Theodor Geringer* 1986 eingehend analysiert hat.

In der Regel handelt es sich bei den konsiliaren Gremien um ständige Einrichtungen, und sie werden überwiegend nicht nur aus Klerikern gebildet. Selbst an der römischen Bischofssynode können Laien beteiligt sein. Wir haben es jedenfalls nach geltendem Recht mit einer Vielzahl von Institutionen zu tun, in denen Gläubige in synodaler Weise Mitverantwortung für das Wohl der Kirche wahrnehmen können.

## Das Bedürfnis nach neuen Formen

Trotz der vielfältigen Formen synodaler Mitverantwortung, die bereits im geltenden Recht verankert sind, ist zumindest im deutschen Sprachraum sehr deutlich ein Bedürfnis nach neuen Formen zu erkennen. So war schon die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, die in den siebziger



Jahren in Würzburg tagte, eine Kirchenversammlung eigener Prägung, die nicht in überkommene Schemata paßte.

Seit Ende der achtziger Jahre, also schon nach Inkrafttreten des revidierten CIC, sind im deutschen Sprachraum auf der Ebene der Diözesen neue Entwicklungen zu verzeichnen, die dahin weisen, die Diözesansynode durch andere synodale Prozesse zu ersetzen. Zwar haben einige Bistümer reguläre Diözesansynoden abgehalten, so Rottenburg-Stuttgart 1985/86, Hildesheim 1989/90 und Augsburg 1990. Doch in einer größeren Zahl von Diözesen wurden andere, zeitlich abgesteckte Beratungsvorgänge durchgeführt, die in mehr oder minder deutlicher Analogie zur Diözesansynode stehen. Das Erzbistum Wien hat 1988 bis 1992 ein Diözesanforum durchgeführt, Freiburg 1990, Regensburg 1994/95, Salzburg 1994 bis 1996, Münster 1996/97. Die Erzdiözese München und Freising nannte ihre entsprechende Einrichtung „Pastorales Forum“ (1991 bis 1994). Im Erzbistum Köln wurde 1993 von Kardinal Meisner ein Pastoralgespräch initiiert, das 1996 in eine Schlußversammlung mündete. In der Erzdiözese Bamberg ist 1996 ein ähnlicher Prozeß in Gang gesetzt worden. Zielsetzung solcher Initiativen ist, bisweilen ausdrücklich in einem Statut formuliert, die Unterstützung und Beratung des Bischofs zum Wohl der Diözese, also eine Aufgabe, die c. 460 CIC auch der Diözesansynode zuweist. Auch was die äußeren Ergebnisse angeht, sind die Diözesansynode und die neueren Formen vergleichbar, da am Ende in der Regel schriftlich fixierte und publizierte Leitlinien für die verschiedenen Felder der Seelsorge stehen.

Der Apostolische Stuhl hat diese Tendenz zur Abhaltung synodenähnlicher Beratungsvorgänge zur Kenntnis genommen. Unter dem Datum des 19. März 1997 haben die Kongregation für die Bischöfe und die Kongregation für die Evangelisierung der Völker gemeinsam eine Instruktion über die Diözesansynoden erlassen, die in ihrem Vorwort mit einem gewissen kritischen Unterton dazu feststellt:

„In den vergangenen Jahrzehnten gab es auch andere, zuweilen mit dem Begriff ‚Diözesanversammlungen‘ bezeichnete Initiativen, die die ‚communio dioecessana‘ zum Ausdruck bringen sollten. Obwohl sie durchaus Gemeinsamkeiten mit den Synoden aufweisen, fehlt ihnen jedoch durchwegs eine genaue rechtliche Gestalt.“

Mit dieser Formulierung wird den Bischöfen zwar nicht das Recht abgesprochen, synodenähnliche Beratungsvorgänge durchzuführen, aber doch Kritik an diesem Vorgehen geübt.

Nun kann man es den Organen des obersten Gesetzgebers nicht verdenken, wenn sie in der vom Gesetzgeber vorgesehenen Diözesansynode das am besten geeignete Instrument zur Durchführung eines punktuellen synodalen Vorgangs in der Diözese sehen, zumal diese Synode vom revidierten CIC im Unterschied zum CIC von 1917 nicht mehr als Klerikerversammlung konzipiert ist, deren Funktion weithin in der Vermittlung überdiözesanen Rechts und der Entgegennahme bischöflicher Bestimmungen bestand.



Daher ist es verständlich, wenn die Instruktion die synodenähnlichen Foren etc. der Diözesansynode anzugleichen versucht, indem sie feststellt:

„Es ist überaus wünschenswert, daß auch die ‚Diözesanversammlungen‘ oder andere Zusammenkünfte, insofern sie hinsichtlich ihrer Ausrichtung und ihrer Zusammensetzung einer Synode ähneln, mit Hilfe der Vorschriften des kanonischen Rechts und der hier vorgelegten Instruktion ihren Platz in der kanonischen Disziplin finden, um sie auf diesem Weg zu einem wirksamen Instrument im Dienste der Leitung einer Teilkirche zu machen.“

Mit dem gebotenen Respekt ist freilich an dieses Dokument des Apostolischen Stuhls die Frage zu richten, warum es sich nicht inhaltlich mit der Entstehung neuer synodaler Formen in den Teilkirchen auseinandersetzt und sich auf eine formale Kritik beschränkt. Denn man darf den Bistümern, die eigene Formen geschaffen haben, nicht unterstellen, daß sie aus bloßer Abneigung gegen eine im CIC normierte Institution neue Wege gegangen sind.

Hans Paarhammer sieht in seiner Analyse dieser neuen Phänomene einen „der Schwerpunkte eines derartigen synodalen Handelns auf der Ebene der Diözese darin, möglichst viele Menschen im Bistum zu erreichen und zum Gespräch über den Glauben und die Kirche zu gewinnen; zugleich sollen gemeinsame Antworten und Lösungsmöglichkeiten gesucht werden“. Und weiter stellt Paarhammer fest: „Man sieht in solchen Formen auch eine bessere Repräsentanz des Volkes Gottes einer Teilkirche und dessen tätiger Teilhabe an der Sendung der Kirche. Die Mitverantwortung aller Christgläubigen (Kleriker und Laien) scheint auf solchen neuen Wegen rechtlich stärker ihren Niederschlag und damit auch eine Institutionalisierung im Synodalwesen zu finden, als dies die herkömmliche juristisch strengere Form der Diözesansynode ermöglicht“ (Paarhammer, Diözesansynode, 84).

Angesichts solcher Überlegungen scheint es etwas dürftig, synodale Formen, die in gewisser Weise in Konkurrenz zur Diözesansynode treten, unter rein formalen Aspekten zu beurteilen und das sachliche Anliegen außer acht zu lassen. Darüber hinaus trifft der Vorwurf einer unklaren rechtlichen Gestalt die neuen synodalen Beratungsprozesse auf Diözesanebene nicht generell, da von den betreffenden Bischöfen dafür teilweise sehr detaillierte Statuten und Ordnungen erlassen worden sind.

Ein kurzer Blick soll noch auf die Diözese Würzburg geworfen werden. Wie ist der „Pastorale Dialog im Bistum Würzburg“ einzuordnen, der von 1993 bis 1996 stattgefunden hat? Rund 30 000 Personen haben sich daran beteiligt und dadurch Mitverantwortung für die Kirche von Würzburg wahrgenommen. Zweifellos handelte es sich um einen geordneten synodalen Vorgang, der dem Wohl der Teilkirche dienen sollte, der aber in dieser Weise nicht im kirchlichen Gesetzbuch verankert ist. Wird er daher auch von der Kritik der Instruktion getroffen?

Die Antwort auf diese Frage muß wohl lauten: Nein. Beim Würzburger Pastoralen Dialog wurde zwar das getan, was der Sache nach auch bei einer Diözesansynode getan werden kann, und er hat Ergebnisse erbracht, die auch von einer Diözesansynode erarbeitet sein könnten. Aber für diesen Dialog wurden keine eigenen Strukturen und Gremien geschaffen, die der Diözesansynode analog sind, sondern er hatte sein Rückgrat im verfassungsrechtlich vorgesehenen Di-



özesanpastoralrat. In einem breiten Konsultationsprozeß sind viele interessierte Gläubige einbezogen worden. Damit ist in dem ganzen Vorgang inhaltlich eine vermutlich bessere Repräsentanz des Gottesvolkes erreicht worden, als sie angesichts der Größe des Bistums bei einer Diözesansynode möglich ist, wo die Repräsentanz der Gläubigen im allgemeinen nur über Personen, nicht aber durch direkte Beteiligung am Dialog zustande kommt.

### Abschließende Thesen

1. Die Kirche ist ihrem Wesen nach hierarchisch gegliedert und zugleich „synodal“, denn sie ist Weggemeinschaft des Gottesvolkes, der Gläubigen.

2. Jede Verantwortung in der Kirche ist Mitverantwortung, weil alle Gläubigen, gleich welcher amtlichen Stellung, zunächst einmal Glieder des Gottesvolkes sind und zusammen mit den übrigen Gliedern in je eigener Form Verantwortung für das Ganze wahrnehmen.

3. Mitverantwortung wird in der Kirche am sichtbarsten in synodalen Formen ausgeübt, deren wesentliche Grundlage der Dialog der Beteiligten ist, d. h. lautes wechselseitiges Geben und Nehmen im Reden und Hören. Man muß sich auch der Gefahr bewußt sein, daß sich hinter scheinbaren Dialogen häufig aneinander vorbeigehende Monologe verbergen.

4. Die Ausübung von Mitverantwortung in der Kirche ist nicht nur aus theologischen, sondern weithin auch aus pragmatischen Überlegungen angemessen. In einem kirchlichen Rechtstext des 6. Jahrhunderts, der das christliche Abendland wohl mehr geprägt hat, als mancher längst vergessene Konzilsbeschluß, wird dem Vorsteher aufgetragen, alle wichtigen Entscheidungen erst nach eingehender Beratung zu treffen, und der Autor unterstreicht diese Weisung mit der Autorität der Hl. Schrift, indem er das Buch Jesus Sirach zitiert: „Tu alles mit Rat, dann brauchst du nach der Tat nichts zu bereuen“ (Sir 32, 24). Was der hl. Benedikt hier im 3. Kapitel seiner Klosterregel über die Beiziehung der Brüder zum Rat sagt, steht in seinen Klöstern über eineinhalb Jahrtausende in Geltung und hat sich in langer Praxis bewährt.

5. Pragmatische Argumente für die synodale Entscheidungsfindung in der Kirche bieten auch rechtssoziologische Erkenntnisse, denn Beteiligung am Entscheidungsprozeß fördert die Identifikation der Gläubigen mit dem Ergebnis und damit dessen Effizienz.

6. Die rechtlichen Formen, in denen synodale Prozesse ablaufen, sind sekundär. Zwar müssen Grundsätze der Kirchenverfassung, die göttlichen Rechts sind wie das päpstliche oder das bischöfliche Amt, immer respektiert werden. Im übrigen aber sind die Formen synodaler Mitverantwortung gestaltbar nach Prinzipien der Vernunft und der Gerechtigkeit.



Der Kanonist kann zunächst einmal nicht mehr als andere Gläubige zur Findung des Wegs der Kirche in die Zukunft beitragen. Aber er will sich am Gespräch über die Suche nach dem Weg der Kirche beteiligen, und er kann aufgrund seiner speziellen Kompetenz, nicht zuletzt aus der Kenntnis der Rechtsgeschichte, wohl auch Nützliches in diesen Dialog einbringen, besonders was die Entwicklung geeigneter Strukturen angeht.

*Quellen:* CIC; CCEO; Congregatio pro Episcopis/Congregatio pro Gentium Evangelizatione, *Instructio de Synodis dioecesis agendis*, in: AAS 89 (1997) 706–727; dt.: OR (D) 27 (1997) Nr. 29, 8–12 (Der Instruktion ist ein Anhang beigegeben, der einen Katalog der Materien enthält, die vom CIC ausdrücklich der rechtlichen Regelung durch den Diöz.bf. überlassen sind.); *Wir sind Kirche. Wege suchen im Gespräch. Pastoraler Dialog im Bistum Würzburg* (Würzburg 1996/97; insges. 28 Broschüren, einschl. Register); *Die Benediktusregel*, hg. im Auftrag der Salzburger Äbtekonzferenz (Beuron 1992).

*Literaturauswahl:* W. Aymans, *Kanonisches Recht*, Bd. II (Paderborn 1997); R. Bleistein, *Wege suchen im Gespräch. Pastoraler Dialog im Bistum Würzburg*, in dieser Zs. 216 (1998) 279f.; *Diak* 28 (1997), H. 6 (versch. Beiträge z. Themenkreis „Kirchenvolksbegehren“); O. Fuchs, *Gemeinsam den Aufbruch wagen. Das Bamberger Pastoralgespräch*, in dieser Zs. 215 (1997) 331–345; K.-Th. Geringer, *Die dt. Pfarrgemeinderäte als verfassungsrechtliches Problem*, in: MThZ 37 (1986) 42–57; L. Gerosa, *Rechtstheol. Grundlagen der Synodalität in der Kirche. Einleitende Erwägungen*, in: *Iuri Canonico Promovendo* (FS H. Schmitz, Regensburg 1994) 35–55; E. Güthoff, „Consensus“ und „consilium“ in c.127 CIC/1983 und c.934 CCEO. Eine kanonistische Untersuchung zur Normierung der Beispruchsrechte im Recht der Lateinischen Kirche und der Orientalischen Kirchen (Würzburg 1994); Hb. d. kath. Kirchenrechts, hg. v. J. Listl u.a. (Regensburg 1983), bes. §§ 1, 10, 16, 24, 27, 28, 33, 34, 38, 46; R. P. Klein, *Diözesansynode – Forum – Pastoralgespräch. Strukturen der Mitverantwortung in der Kirche im Wandel*, in: *Kirchliches Recht als Freiheitsordnung. Gedenkschrift für H. Müller* (Würzburg 1997) 117–141; H. Müller, *Kirchliche Communio und Strukturen der Mitverantwortung in der Kirche. Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici*, in: AKathKR 159 (1990) 117–131; H. Paarhammer, *Die Diözesansynode in ihrer gegenwärtigen Rechtsgestalt. Anmerkungen zum geltenden Recht und zu partikulären Neuentwicklungen des kirchlichen Synodalwesens auf Diözesanebene*, in: *Neue Positionen des Kirchenrechts*, hg. v. K. Lüdicke u.a. (Graz 1994) 81–117; R. Puza, *Mitverantwortung in der Kirche*, in: StL 7III (1987), 1188–1192; M. Rehinder, *Rechtssoziologie* (Berlin 1993); *La synodalité. La participation au gouvernement dans l'Église. Actes du VIIe congrès international de Droit canonique. Paris, Unesco, 21–28 septembre 1990*, 2 Bde. (Paris 1992); *Synodalrecht und Synodalstrukturen. Konkretionen u. Entwicklungen der „Synodalität“ in der katholischen Kirche*, hg. v. R. Puza u.a. (Freiburg/Schweiz 1996); R. Weibel, *Fraktionierter Katholizismus. Synodale Vorgänge in drei Schweizer Diözesen*, in: HerKorr 52 (1998) 361–366; R. Weigand, *Die Teilnehmer eines künftigen ökumenischen Konzils. Erwägungen auf Grund geschichtlicher Fakten u. gegenwärtiger Probleme*, in: *Zeugnis und Dialog. Die kath. Kirche in der neuzeitlichen Welt u. das Zweite Vatikanische Konzil* (FS Klaus Wittstadt, Würzburg 1996) 553–569.

Antrittsvorlesung an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg nach Übernahme des Lehrstuhls für Kirchenrecht zum Wintersemester 1997/98, gehalten am 2. Juli 1998.